

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen
der Stadt Calbe (Saale), Markt 18, 39240 Calbe (Saale)
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Tischmeyer
nachfolgend Stadt Calbe (Saale) genannt

und
der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Strube
nachfolgend Stadt Barby genannt

Präambel

Das Gebiet des „Baustoffzentrums Saale-Dreieck“ ist aktuell mit einem Vorhaben- und Erschließungsplan aus dem Jahr 1993 beplant. Das Plangebiet erstreckt sich über Teile der Gemarkung der Stadt Calbe (Saale) und der Stadt Barby.

Im Plangebiet sind folgende Firmen Grundstückseigentümer und mit ihren Betriebsstätten ansässig:

1. Biogas Sachsendorf GmbH & Co. KG, OT Sachsendorf, Am Saale-Dreieck 1, 39240 Barby
2. VB Beton Deutschlang GmbH, OT Groß Rosenberg, Am Saale-Dreieck 2, 39240 Barby
3. Kies- und Steinwerk Boerner GmbH & Co. KG, OT Schwarz, Am Saale-Dreieck 3, 39240 Calbe(Saale)

Die aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan „Baustoffzentrum Saale-Dreieck“ abzuleitenden Baurechte sind durch die vorhandenen baulichen Anlagen und Nutzungen weitestgehend ausgeschöpft. Das planerische Ziel des Vorhaben- und Erschließungsplanes - Sicherstellung der Versorgung von Industrie und Bevölkerung des regionalen und überregionalen Bereichs mit Qualitätsbaustoffen zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben im Hoch- und Tiefbau - kann durch die Investoren bzw. ihre gewerbliche Ausrichtung im Plangebiet zukünftig nicht mehr vollumfänglich gewährleistet werden. Die bauplanungsrechtliche Sicherstellung zukünftig ggf. erforderlicher Erweiterungen und/oder Nutzungsänderungen im Plangebiet kann mit dem bestehenden Vorhaben- und Erschließungsplan nicht gewährleistet werden.

Aus dieser Situation ergibt sich der Bedarf an der Herstellung von Baurechten, die den zukünftigen Bedürfnissen der Investoren im Plangebiet gerecht werden und den Industrie- und Gewerbestandort für die Zukunft bauplanungsrechtlich sichern. Dazu ist beabsichtigt, das Gebiet des „Baustoffzentrums Saale-Dreieck“ gemeinsam durch die Städte Calbe (Saale) und Barby zu beplanen.

Dazu wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Calbe (Saale) und die Stadt Barby schließen sich freiwillig zu einem Planungsverband nach § 205 Baugesetzbuch, in der derzeit gültigen Fassung, für das in der Anlage 1 dargestellte Gebiet zusammen.
- (2) Der Planungsverband führt den Namen „Planungsverband Saale-Dreieck“

§ 2

Aufgaben

Dem Planungsverband werden nachfolgende Aufgaben im Verbandsgebiet übertragen:

- a) die vorbereitende Bauleitplanung gemäß §§ 5 – 7 BauGB (Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplanes);
- b) die verbindliche Bauleitplanung gemäß §§ 8 – 13 BauGB (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen)
- c) die Sicherung der Bauleitplanung gemäß §§ 14 – 18 BauGB (Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen)
- d) die Regelung zur baulichen und sonstigen Nutzung gemäß §§ 31 und 33 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen, Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung)
- e) die zum Vollzug eines Bebauungsplanes notwendigen bodenordnenden Maßnahmen gemäß §§ 45 – 84 BauGB (Umlegung und vereinfachte Umlegung)
- f) Abschluss von städtebaulichen Verträgen gemäß §§ 11 und 127 BauGB

§ 3

Willensbildung

- (1) Organe des Planungsverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.
- (2) Der Verbandsversammlung gehören als Verbandsräte an:
- a) der Bürgermeister der Stadt Calbe (Saale) und zwei weitere Vertreter der Stadt, davon ein Vertreter aus dem Stadtrat und ein Vertreter aus der Stadtverwaltung
 - b) der Bürgermeister der Stadt Barby und zwei weitere Vertreter der Stadt, davon ein Vertreter aus dem Stadtrat und ein Vertreter aus der Stadtverwaltung:
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat drei Stimmen. Die Verbandsräte können die Stimmen der Verbandsmitglieder nur einheitlich abgeben.

(4) Die Bürgermeister der Stadt Calbe (Saale) und der Stadt Barby übernehmen jährlich wechselnd den Verbandsvorsitz bzw. das Amt des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden.

§ 4

Satzung des Planungsverbandes

Die Stadt Calbe (Saale) und die Stadt Barby erlassen für die Arbeit des Planungsverbandes eine Satzung.

§ 5

Schlussbestimmung

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Die Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt Calbe (Saale) und die Stadt Barby erhalten je eine Ausfertigung.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien dieser Vereinbarung verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Calbe (Saale), den

Barby, den

Stadt Calbe (Saale)

Stadt Barby